

frage mit gemainer gesamnetter urtail, als recht ist, ertailt, das wir denn dem herren Ulrichen von Brandis der vorgeschriben freyhait confirmation- und bestaettigungsbrieve billich gloplich vidimus mit des hofgerichte zu Rotwil anhangenden insigel besigelt geben sollen. Herumb zu offenn urkund ist dis vidimus mit urtail geben und mit des hofgerichtz zu Rotwil anhangenden insigel besigelt an donrstag vor dem sonntag, als man zu der hailigen kirchen singet Reminiscere, nach cristi gepurt viertzenhundert sechzig und fünff jare.

Diese Urkunde besteht demnach aus drei Teilen, nämlich am Eingang und am Ende aus dem Urteilspruch des Hofgerichtes in Rottweil. Es hatte der bevollmächtigte Vertreter des Freiherrn Ulrich von Brandis die Urkunden Kaiser Sigismunds vom Jahre 1430 und Kaiser Friedrich III. vom Jahre 1454 vorgelegt und vorgelesen und eine Bestätigung (damals „Vidimus“ = wir haben gesehen) dieser Urkunden verlangt. Das Urteil wurde von einem Schöffengericht gesprochen und der Vorsitzende war Graf Johann von Sulz, der Großvater des Grafen Rudolf von Sulz, des nachmaligen Besitzers der Herrschaften Waduz und Schellenberg. Der Name des Anwalts des Freiherrn von Brandis wird nicht genannt. Im Urteil wird bestätigt, daß beide Urkunden die kaiserlichen Siegel trugen.

Die Gründe, die den Freiherrn von Brandis veranlaßten, um diese Bestätigung zu ersuchen, sind unbekannt. Es ist möglich, daß gegen die Freiherrn von Brandis oder gegen seine Leute beim Hofgerichte in Rottweil ein Verfahren anhängig war und durch die Vorweisung der Urkunden die Unzuständigkeit des Hofgerichtes dargetan werden sollte oder daß von seiten der Freiherrn eine Klage dort erwartet wurde. Es ist aus der Geschichte bekannt, daß zu dieser Zeit ein Streit zwischen den Freiherrn und dem Grafen Georg von Werdenberg-Sargans vor einem Schiedsgerichte anhängig war. Das Schiedsgericht, das über die Rückkaufsrechte des Grafen von Werdenberg-Sargans an dem Nachlasse des Bischofs Hartmann entscheiden sollte, begann die Arbeit im Jahre 1464 und endete den Streit mit Schiedspruch im Jahre 1466. Möglich ist auch, daß die Freiherrn die